

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

Dyckerhoff GmbH
Postfach 6
67306 Göllheim

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 33398
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

30. Dezember 2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23-5/51,0/2015/0375/ WA	26.10.2015 und 18.12.2015	Martin Waltenberger martin.waltenberger@sgdsued.rlp.de	06321 99-1140 06321 33398
Bitte immer angeben!	Gue/Hz		

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
hier: Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 und Anlage 3
der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von
Abfällen – 17. BImSchV

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erlässt nach erfolgter Anhörung vom
10. Dezember 2015 folgende

Ausnahmegenehmigung
gemäß § 24 Abs. 1 und 3 der 17. BImSchV und
gemäß Anlage 3 Nr. 2.1.4

I. Gegenstand der Ausnahmegenehmigungen

Die Firma Dyckerhoff GmbH betreibt am Standort Dyckerhoffstraße in 67307 Göllheim
eine Anlage zum Herstellen von Zement, bestehend aus den Drehrohr-Ofeneinheiten

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

1 mit einer Produktionsleistung von 1200 Tonnen Klinker pro Tag und Drehrohr-Ofeneinheiten 2 mit einer Produktionsleistung von 2000 Tonnen Klinker pro Tag. Die Gesamtproduktionsleistung beträgt demnach insgesamt 3200 t/d.

Beantragt wurde für **beide Drehofen** eine Abweichung für die Emission von **Ammoniak (NH₃)** beim Tagesmittelwert und für die Emission von Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als **Stickstoffdioxid (NO_x)** beim Halbstunden- und Tagesmittelwert.

Hiermit wird abweichend von den Bestimmungen der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02. Mai 2013

für die Emission von **Ammoniak (NH₃)** ein Tagesmittelwert von **100 mg/Nm³**

und für die Emission von **Stickstoffdioxid (NO_x)**

ein Tagesmittelwert von **350 mg/Nm³**

sowie

ein Halbstundenmittelwert von **700 mg/Nm³**

genehmigt.

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa). nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 10 vom Hundert.

II. Nebenbestimmungen

Die Ausnahme wird mit folgender **Bedingung** erteilt:

1. Die Ausnahme für Drehofen 1 erlischt zum 31.12.2016, wenn bis dahin keine rechtsverbindliche Erklärung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass in jedem Fall eine Umrüstung auf eine Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR-Anlage) bis spätestens 31.12.2022 erfolgen wird.

Die Ausnahme wird mit folgenden **Auflagen** erteilt:

2. Die Ausnahme für Drehofen 1 ist unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingung befristet bis zum 31.12.2022.
3. Die Ausnahme für Drehofen 2 ist befristet bis zum 31.12.2017.
4. Eine anderslautende zeitliche Regelung in der Ausnahmegenehmigung für Stickoxide am Ofen 2 vom 14.10.2013 (Az.: 23-5/51,0/13/288/Wa) wird hiermit aufgehoben.
5. Für die Emission von **Ammoniak (NH₃)** wird zusätzlich

für Drehofen 1 ein Jahresmittelwert von **40 mg/Nm³** und
für Drehofen 2 ein Jahresmittelwert von **70 mg/Nm³**

festgelegt.

6. Die Massenkonzentration an Ammoniak im Abgaskamin von Ofen 1 (interne Quellenbezeichnung 0040) sowie von Ofen 2 (interne Quellenbezeichnung 0050) ist durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Neustadt/Wstr. unverzüglich mitzuteilen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hier vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

7. Spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind die kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen an Ammoniak des zurückliegenden Kalenderjahres, in den in Göllheim erscheinenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist spezifiziert nach Drehofen 1 und 2 unter Nennung der zulässigen Grenzwerte und des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen.

Für die Stickoxidemissionen gelten diese Regelungen aus zurückliegenden Bescheiden entsprechend.

8. Spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres ist der aktuelle Umsetzungsstand gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Neustadt/Wstr. darzustellen.
9. Der Abschluss der Umbauarbeiten ist für jeden Drehofen separat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Die Ausnahme wird unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt.

III. Begründung

Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

Gemäß Anlage 3 Nummer 2.1.4 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen vom vorgeschriebenen Emissionsgrenzwert für Ammoniak zulassen, sofern diese auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus lfd-Nr. 3.12.20 der derzeit gültigen Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes - ImSchZuVO.

Der Antrag enthält einen Zeitplan für geplante Maßnahmen über sämtliche Standorte der Firma Dyckerhoff GmbH innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Im Maßnahmenplan für den Standort Göllheim wird dargestellt, wie zukünftig die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sichergestellt werden kann. Dabei ist vorgesehen nach einem vorgegebenen Zeitplan die betroffenen Anlagen auf SCR-Technik umzurüsten. Es ist erforderlich, dass die Betreiberin spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres den aktuellen Umsetzungsstand gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht darstellt.

Der im Maßnahmenplan dargestellte zeitliche Ablauf der Umbaumaßnahmen erfolgte unter Priorisierung der tatsächlichen Emissionen je Ofen. Ferner wurde berücksichtigt, dass derzeit nicht ausreichend geeignete Planer und Anlagenbauer zur Verfügung stehen, um sämtliche Zementwerke in Deutschland fristgerecht umrüsten zu können.

Für bestehende Anlagen ist nach der Novellierung der 17. BImSchV eine Übergangsregelung für Ammoniak vorgesehen. Die für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement geltenden Grenzwerte für Ammoniak sind in der Nummer 2.1 der Anlage 3 der 17. BImSchV festgelegt und müssen ab dem 01. Januar 2016 eingehalten werden.

Durch ein Gutachten des VDZ gGmbH – Forschungsinstitut der Zementindustrie wurde eine gutachterliche Stellungnahme zu rohstoffbedingten Emissionen der Komponente Ammoniak erstellt.

Die im Technischen Bericht P-2015/0096;A-2015/0585 vom 27.08.2015 gewonnenen Erkenntnisse wurden für die Ausnahmeentscheidung mit herangezogen.

Vorgelegte Messergebnisse für Tagesmittel- und Halbstundenmittelwerte für Ammoniak für das Kalenderjahr 2014 bzw. erstes Halbjahr 2015 belegen, dass insbesondere am Ofen 1 die Ammoniakwerte in der Regel bereits heute unterhalb der ab 2016 geforderten Grenzwerten liegen. Sie zeigen allerdings auch, dass regelmäßige Über-

schreitungen nicht ausgeschlossen werden können. Das vorgelegte Gutachten führt dies nachvollziehbar auf rohstoffbedingte Schwankungen zurück.

Die Ausnahme wird mit Widerrufsvorbehalt erteilt, um beim Eintreten einer geänderten Marktsituation einen früheren Umbau mit verhältnismäßigen Mitteln vorantreiben zu können. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Anlagenbauer für SCR-Techniken verfügbar sind und damit auch am Ofen 1 eine vorgezogene Errichtung unproblematisch möglich wäre.

Der Einsatz einer Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR-Anlage) entspricht zwischenzeitlich dem Stand der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Die mit BVT verbundene Bandbreite der Emissionswerte ist eingehalten. Insofern werden auch die Anforderungen der einschlägigen europäischen Richtlinien eingehalten.

Die mit Schreiben vom 26.10.2015 und Ergänzung vom 02.11.2015 beantragte Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 und der Ausnahme nach Anlage 3 Nummer 2.1.4 der 17. BImSchV kann daher unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

IV. Hinweise

- Festlegungen aus zurückliegenden Genehmigungen und Ausnahmen behalten, soweit in dieser Ausnahme nicht anders geregelt, vollumfänglich Ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für Messverpflichtungen, Veröffentlichungen etc.
- Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhält einen Abdruck dieser Ausnahme zur Kenntnisnahme.
- Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

- die Gründe für die Zulassung von Ausnahmen, einschließlich der Begründung festgelegter Auflagen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation aufgeführt sind.

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.

Martin Waltenberger

Anlage

Antragskopie mit Sichtvermerk
Kostenmitteilung